

Geheimhaltungsverpflichtung

für Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsfunktionäre der Berufsprüfungen des VSSU.

Der/Die Unterzeichnende, Herr/Frau

wohnhaft in
(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

erklärt gegenüber dem VSSU Folgendes:

1. Ich verpflichte mich, über alle Geschäfte, Tatsachen und Verhältnisse, die den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission, der Prüfungen, des VSSU, des SBFI, Mitglieder oder Prüfungskandidaten betreffen und mir im Rahmen meiner Tätigkeit für die Berufsprüfung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon sind Gespräche im Rahmen des Tätigkeitsgebiets der im Anhang aufgeführten Berechtigten. Es ist insbesondere untersagt, sich Geschäftsakten irgendwelcher Art (Berichte, Analyse-Unterlagen, Programmdokumentationen, Programme, Organisationshandbücher, Inhalte und Organisation von Prüfungen, Personalakte etc.) anzueignen bzw. davon Kopien, Abschriften oder Auszüge anzufertigen.
2. Ich bin mir bewusst, dass ich hinsichtlich dieser Informationen u.a. den Vorschriften des Geschäftsgeheimnisses sowie den Bestimmungen von Art. 273 StGB und Art. 35 DSGVO unterstehe.

a) Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

b) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 273 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.“

c) Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz lautet wie folgt:

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.“

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Schweigepflicht für mich auch nach der Beendigung meiner Tätigkeit beim VSSU und als Mitglied der Prüfungskommission oder Prüfungsfunktionär fortbesteht.

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....